

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3074/3439-MPA BS

Gegenstand:

"Kerafix® 2000"
entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.10.1.1 als Baustoff, an den nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und der normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) ist.

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH
Jägersgrund 10
57339 Erndtebrück-Schameder

Ausstellungsdatum:

02. November 2015

Geltungsdauer bis:

30. November 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis 3074/3439-MPA BS vom 02. November 2015 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS vom 01. Dezember 2010.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 3074/3439-MPA BS ist erstmals am 17. März 1999 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Innenwandbekleidung mit der Produktbezeichnung "Kerafix® 2000" als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹⁾ : 1998-05.
- 1.1.2 "Kerafix® 2000" wird aus einem Faserrohstoff auf der Grundlage von anorganischen Kalzium -, Magnesium - und Silikatverbindungen unter Verwendung eines Acryl - Latex - Bindemittels hergestellt.
- 1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1, Ausgabe 2015/2 ausgestellt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 "Kerafix® 2000" darf zur Wärmeisolierung verwendet werden.
- 1.2.2 "Kerafix® 2000" darf zur Hitzeisolation bei Brandschutzverglasungen im Glasfalzbereich verwendet werden.
- 1.2.3 "Kerafix® 2000" darf nicht in Bereichen, in denen es der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 1.2.4 Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von "Kerafix® 2000" mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.5 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen an den Schallschutz / Wärmeschutz usw. nicht zu erfüllen sind.
- 1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen diese Produkte verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.7 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das In Verkehr Bringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Produkt "Kerafix® 2000" muss nachstehend aufgeführte Kennwerte für die Produktparameter erfüllen:

Produktausführung	Produktparameter	Gültigkeitsbereich
unbeschichtet	Dicke	1 mm - 10 mm
	Dichte	250 kg/m ³ ± 50 kg/m ³
	Farbausführung	Alle Farben
	Verbund mit anderen Baustoffen	Metallische Untergründe Mineralische Untergründe
selbstklebend	Klebstoffauftrag	≤ 120 g/m ²
alukaschiert	Dicke der Alufolie	≥ 0,03 mm
	Flächengewicht der Alufolie	≥ 80 g/m ²
	Klebstoffauftrag	≤ 40 g/m ²

2.1.2 Die Zusammensetzung von "Kerafix® 2000" muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben für das Material, sowie dem dort aufbewahrtem Referenzmaterial entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

Das Produkt "Kerafix® 2000" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 6.2 erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3074/3439-MPA BS
- Herstellwerk
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102 – B2)¹⁾



¹⁾ DIN 4102-1: 1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200¹⁾ : 2000-05, Abschnitt 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gewährleistet.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen -Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dieses nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


ORR. Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle




i. A.
Tech.-Ang. K. Feustel-Prause
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 02. November 2015

¹⁾ Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten

Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind:

Art des Dokuments	Dokumentennummer	Datum	Art des Prüfnachweises
Prüfzeugnis	3074/3439	17.03.1999	Klassifizierung
Prüfzeugnis	3527/2205-a	30.11.2005	Erweiterung um selbstklebende Ausführung und weitere Farben
Untersuchungsbericht	3189/248/10	30.11.2010	Verlängerung und Erweiterung um kaschierte Ausführung und weitere Farben
Prüfzeugnis	3689/965/11	30.01.2012	Erweiterung